

Geschäftsverzeichnismrn. 6704, 6723 und
6724

Entscheid Nr. 94/2020
vom 25. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand », gestellt vom Korrekktionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 4. Juli 2017, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 [zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Gerichtshöfe und Gerichte, die einen Angeklagten wegen eines strafrechtlichen Verstoßes verurteilen, dazu verpflichtet, ihm ebenfalls die Zahlung des Beitrags zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand aufzuerlegen, aus dem Grund, weil er keinen weiterführenden juristischen Beistand genießt, obwohl er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um diesen beanspruchen zu können, während die Rechtsuchenden, die genauso wie dieser Angeklagte die gesetzlichen Bedingungen für den weiterführenden juristischen Beistand erfüllen und diesen tatsächlich genießen, nicht zu diesem Beitrag verurteilt werden können? ».

b. In zwei Urteilen vom 31. August 2017, deren Ausfertigungen am 7. September 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

Diese unter den Nummern 6704, 6723 und 6724 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017) wird ein « Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3). Der Gesetzgeber hat den an den Fonds zu zahlenden Beitrag auf 20 Euro festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017 indexiert.

B.1.2. Der Fonds wird durch Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet ist, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen wird. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden (Artikel 4 § 2), Strafsachen (Artikel 4 § 3) und Sachen vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 4 § 4).

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017, der bestimmt:

« Ein Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder eine für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, wird zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn er/sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Die Zivilpartei, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die in der Sache unterliegt, wird zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Das Gericht stellt die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der Beitrag wird nach den Regeln beigetrieben, die in Sachen Beitreibung strafrechtlicher Geldbußen gelten ».

B.2.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen sowie aus der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern diese Gesetzesbestimmung, indem sie nur von einem Korrekionalgericht verurteilte Angeklagte, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten, vom Beitrag (zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand) befreit, zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Angeklagten führen würde, die die inhaltlichen Bedingungen für die Gewährung dieses Beistands erfüllen: einerseits diejenigen, die diesen Beistand erhalten und andererseits diejenigen, die sich dafür entschieden haben, sich ohne Rechtsanwalt zu verteidigen und die ihn deshalb nicht erhalten.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. In der Begründung des Gesetzesvorschlages, der dem Gesetz vom 19. März 2017 zugrunde liegt, heißt es:

« L'augmentation régulière du nombre de dossiers dans le cadre de l'aide juridique de deuxième ligne nécessite des moyens supplémentaires.

La présente proposition vise donc à créer un fonds d'aide juridique de deuxième ligne en vue de permettre un financement supplémentaire du régime de l'aide juridique, et ce, afin de garantir une rémunération plus élevée aux avocats, tout en conservant avant tout le droit au libre accès à la justice consacré par la Constitution.

La présente proposition de loi prévoit que la personne condamnée à payer une amende pénale doit, en plus de cette amende, payer une contribution fixe au fonds.

Celui qui est condamné à une autre peine doit également verser une contribution fixe au fonds.

Celui qui est condamné à la fois à une amende et à une autre peine doit payer cumulativement la contribution prévue lors de la condamnation à une amende ainsi que celle prévue lors de la condamnation à une autre peine.

Cette obligation de contribuer vaut également en cas de transaction pénale visée à l'article 216*bis* du Code d'instruction criminelle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1851/001, S. 3).

B.4.2. Mit dem ursprünglichen Gesetzesvorschlag sollte jede Person, die wegen eines strafrechtlichen Verstoßes verurteilt wurde, einschließlich der Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands, der Zahlung eines Beitrags an den Fonds unterworfen werden.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat diese Entscheidung wie folgt beanstandet:

« L'imposition de la contribution visée dans la proposition de loi s'applique sans distinction aucune à toutes les personnes condamnées pénalement, et dès lors également à toutes les personnes condamnées qui bénéficient de l'assistance judiciaire entièrement gratuite. Compte tenu de l'affectation de la contribution à imposer, ces dernières contribuent notamment au financement de cette assistance. À cet égard, on peut rappeler les observations suivantes que le Conseil d'État, section de législation, a formulées dans l'avis 53.322/3 du 10 juin 2013 sur un avant-projet de loi ' modifiant le Code judiciaire en ce qui concerne l'aide juridique ' :

' [L]es articles 6, paragraphe 3, c), de la CEDH et 14, paragraphe 3, d), du PIDCP, garantissent à la personne qui ne dispose pas des moyens suffisants le droit à une assistance judiciaire gratuite en matière pénale. La seule restriction expressément mentionnée dans les dispositions précitées est que les " intérêts de la justice " exigent que l'assistance judiciaire gratuite soit accordée.

La question se pose dès lors de savoir si le principe de la gratuité de l'assistance judiciaire pour les personnes précitées peut être limité en leur réclamant des contributions.

La notion de " gratuité " n'apparaît pas seulement à l'article 6, paragraphe 3, c), de la CEDH, mais aussi à l'article 6, paragraphe 3, e), de la CEDH, selon lequel tout accusé peut se faire assister gratuitement d'un interprète, s'il ne comprend pas ou ne parle pas la langue employée à l'audience.

[...] ' » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1851/005, S. 7).

Unter Bezugnahme auf das Urteil *Luedicke, Belkacem und Koç gegen Deutschland* vom 28. November 1978, in dessen Rahmen sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Tragweite des Begriffs « unentgeltlich » geäußert hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt:

« Il semble dès lors qu'il faille en conclure que le respect de l'article 6, paragraphe 3, c), de la Convention européenne des droits de l'Homme requiert que les bénéficiaires d'une aide juridique de deuxième ligne entièrement gratuite soient totalement exonérés de la contribution proposée et que ceux qui bénéficient d'une aide juridique de deuxième ligne partiellement gratuite en soient partiellement exonérés » (ebenda, S. 10).

B.5.1. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber alle wegen eines strafrechtlichen Verstoßes verurteilten Personen, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten hatten, vom Beitrag an den Fonds befreien wollte.

B.5.2. Der Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe wird dem Antragsteller gewährt, der nicht über genügende Existenzmittel verfügt, um die Dienste seines Rechtsanwalts und die Gerichtskosten zu bezahlen. Dieser Zugang wird nach einer Prüfung aller Existenzmittel der Person, die den Beistand beantragt, auf der Grundlage

der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise gewährt, was nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 77/2018 vom 21. Juni 2018 geurteilt hat.

Durch die Befreiung dieser Personen von dem fraglichen Beitrag wollte der Gesetzgeber das Recht auf Zugang zum Gericht für die bedürftigsten Rechtsuchenden wahren.

B.6.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Umstand, dass die betreffende Person den weiterführenden juristischen Beistand beantragt hat oder nicht. Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es in Anbetracht des Ziels dieser Maßnahme sachdienlich ist und ob diese keine unverhältnismäßigen Folgen für die Personen hat, die den Erhalt des weiterführenden juristischen Beistands nicht beantragt haben, die sich jedoch, was ihre Existenzmittel betrifft, eindeutig in einer ähnlichen Situation befinden.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich die Zahlung eines festen Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand, den die betroffenen strafrechtlich verurteilten Personen nicht in Anspruch nehmen, grundlegend von einer anpassbaren Verfahrensschädigung unterscheidet, die eine unterliegende Partei als Pauschalbeteiligung an den Ausgaben zahlen muss, die der Gegenpartei für die Kosten und Honorare ihres Rechtsanwalts tatsächlich entstanden sind, über die der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 19/2011 vom 3. Februar 2011 geurteilt hat, dass sie mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.6.2. Zwar kann zugelassen werden, dass die Personen, die sich dafür entschieden haben, den weiterführenden juristischen Beistand nicht in Anspruch zu nehmen, die Folgen hinsichtlich ihrer Verteidigung vor Gericht tragen müssen, aber es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls die durch die fragliche Bestimmung mit dieser Entscheidung verbundenen Folgen, was die Auswirkung einer eventuellen Verurteilung auf ihre finanzielle Situation betrifft, akzeptiert haben. Wie es im Übrigen der Ministerrat feststellt, ist die Entscheidung eines Angeklagten, sich ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts zu verteidigen, obgleich er den weiterführenden juristischen Beistand erhalten könnte, wenn er ihn beantragen würde, nämlich keine Entscheidung, die durch finanzielle Erwägungen begründet ist, sondern eine Entscheidung bezüglich der Art und Weise, wie er sich verteidigen will.

B.6.3. Die Personen, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten, und diejenigen, die ihn nicht in Anspruch nehmen, obgleich sie sich hinsichtlich ihrer Existenzmittel eindeutig in einer vergleichbaren Situation befinden, befinden sich in einer Situation identischer Bedürftigkeit, sodass die Zahlung des fraglichen Beitrags dieselbe Auswirkung auf ihre finanziellen Situationen hat. Daher gelten die Gründe im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der betreffenden Personen, die den Gesetzgeber veranlasst haben, verurteilte Personen, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten haben, von dem Beitrag an den Fonds auszunehmen, ebenfalls für verurteilte Personen, die aufgrund ihrer Entscheidung, sich allein zu verteidigen, keinen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch genommen haben, obgleich sie sich eindeutig in einer vergleichbaren Situation befinden.

B.6.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung innerhalb einer Personengruppe, die sich in gleichwertigen prekären finanziellen Lebensumständen befindet, zwischen denjenigen, die von der Zahlung des Beitrags an den Fonds befreit sind, und denjenigen, die davon nicht befreit sind, ergibt, nicht auf einem sachdienlichen Kriterium beruht. Dadurch, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, die Kategorie von Personen einzubeziehen, die den vorerwähnten Beistand nicht in Anspruch nehmen, obgleich sie sich hinsichtlich ihrer Existenzmittel eindeutig in einer vergleichbaren Situation befinden, entweder weil sie entschieden haben, sich nicht zu verteidigen, oder weil sie entschieden haben, sich persönlich zu verteidigen, hat er das Ziel, das er erreichen wollte, indem er die Personen befreit, die nicht über genügend Mittel verfügen, um selbst zur Finanzierung eines Fonds beizutragen, der gerade deswegen geschaffen wurde, damit der Beistand, den sie erhalten könnten, gewährleistet werden kann, nicht verwirklicht.

B.7. Es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, Personen, die sich hinsichtlich der Existenzmittel eindeutig in einer vergleichbaren Situation befinden wie die Personen, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten, mit einem finanziellen Beitrag zur Finanzierung eines Beistands zu belasten, den sie nicht in Anspruch nehmen.

In diesem Punkt ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Da die in B.7 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass ein Richter, der Personen wegen eines strafrechtlichen Verstoßes verurteilt, diejenigen, die sich hinsichtlich ihrer Existenzmittel eindeutig in einer ähnlichen Situation wie die Personen befinden, die den weiterführenden juristischen Beistand erhalten, von dem Beitrag an den vorerwähnten Fonds befreien kann.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût